

Titel Organisationsstatut des Juso-Landesverbandes Baden-Württemberg

AntragstellerInnen

Zur Weiterleitung an

angenommen

geändert angenommen

abgelehnt

Organisationsstatut des Juso-Landesverbandes Baden-Württemberg

1 Die Jungsozialistinnen und Jungsozialisten (Jusos) sind Teil der internationalen sozialisti-
2 schen Bewegung. Sie verpflichten sich den Zielen des Demokratischen Sozialismus und
3 arbeiten für eine neue Gesellschaftsordnung, die die Selbstbestimmung des Menschen
4 ermöglicht. Dieser Kampf verbindet die Jusos mit den weltweiten Emanzipationsbestre-
5 bungen gegen Unterdrückung, für Freiheit und Sozialismus.

6 **§ 1 Name des Verbandes**

7 Der Verband führt die Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und
8 Jungsozialisten in der SPD - Landesverband Baden-Württemberg“, kurz „Jusos Baden-
9 Württemberg“.

10 **§2 Mitgliedschaft**

11 (1) Jedes Mitglied der SPD Baden- Württemberg bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres
12 wird Mitglied der Jusos, sobald es seinen Beitritt erklärt.

13 (2) Die Mitgliedschaft können auf schriftlichen Antrag auch Interessentinnen und Inter-
14 essenten bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres erwerben, die nicht Mitglieder der
15 SPD sind. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht ist aus-
16 geschlossen, wenn Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gewählt werden, die qua
17 Amt in Parteigremien sind. Alle weiteren Regelungen folgen dem Organisationsstatut
18 und den Richtlinien für Arbeitsgemeinschaften der SPD.

19 **§3 Gliederung des Verbandes**

20 (1) Der Verband gliedert sich in Kreisverbände (KVe), diese gliedern sich in Arbeitsge-
21 meinschaften (AGen). Jede AG muss mindestens 5 Mitglieder umfassen. Die Bildung
22 mehrerer AGen in einer Gemeinde bedarf der Zustimmung des Kreisverbandes.

23 (2) Die KVe und AGen geben sich ein Organisationsstatut, das den Prinzipien der Statuten
24 des Landesverbandes nicht widerspricht.

25 **§4 Organe des Verbandes**

26 Organe des Landesverbandes sind:

- 27 • die Landesdelegiertenkonferenz (LDK),
- 28 • der Landesausschuss (LA),
- 29 • der Landesvorstand (Lavo).

30 **§5 Landesdelegiertenkonferenz**

31 (1) Die LDK ist das oberste Organ des Landesverbandes. Ihre Beschlüsse binden sämtli-
32 che Organe des Verbandes. Sie tagt öffentlich. Alle Jusos haben auf der LDK Rederecht,
33 ebenso geladene Gäste.

34 (2) Die LDK besteht aus 150 von den Kreisvollversammlungen oder - delegiertenkonfe-
35 renzen gewählten Delegierten. Jeder Kreisverband erhält ein Grundmandat. Die Vertei-
36 lung der übrigen Mandate erfolgt nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl. Zu Grunde
37 gelegt werden dabei die durchschnittlichen Mitgliederzahlen der ersten 6 Monate des
38 Kalenderjahres, welches der einzuberufenden LDK voraus geht. Die Delegierten sind
39 dem Landesverband spätestens 7 Tage vor der LDK zu melden.

40 (3) Stimmberechtigt sind die gemeldeten und anwesenden Delegierten.

41 (4) Der Juso-Landesvorstand lädt zur LDK Vertreterinnen und Vertreter befreundeter
42 Organisationen ein.

43 (5) Die LDK tagt einmal jährlich, frühestens 10, spätestens 14 Monate nach der voran-
44 gegangenen LDK. Sie wird vom Lavo einberufen, der Termin und Tagungsort festlegt.
45 Der Termin muss mindestens drei Monate vorher allen Gliederungen des Verbandes,
46 versehen mit einer vorläufigen Tagesordnung, bekanntgegeben werden.

47 (6) Das Antragsrecht für die LDK steht den AGen, den KVen und dem Lavo zu. Ordent-
48 liche Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor Beginn der LDK beim Landesverband
49 eingegangen sein. Sie werden den KVen 3 Wochen vor Beginn der LDK zusammen mit
50 dem schriftlichen Rechenschaftsbericht des Lavo in Delegationsstärke zugeschickt. In-
51 itiativanträge bedürfen der Unterzeichnung durch 15 Delegierte.

52 (7) Auf der der LDK vorangehenden Sitzung des LA wird eine vorläufige Mandatsprü-
53 fungskommission gewählt, die zu Beginn der LDK ihre Tätigkeit aufnimmt. Ist die LDK
54 beschlussfähig, so bestätigt sie die Kommission oder wählt eine neue. Die LDK wählt
55 sich ein Präsidium, das die Konferenz leitet und Sorge für die Protokollführung trägt.
56 Die LDK gibt sich eine Geschäftsordnung.

57 (8) Die LDK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gemeldeten Delegierten
58 anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der LDK festgestellt und aufrecht-
59 erhalten, bis auf Antrag die Feststellung des Gegenteils erfolgt. Beschlüsse, ausgenom-
60 men Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

61 (9) Von der Konferenz wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll enthält die gefassten
62 Beschlüsse und ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Äußerungen sowie die Ergebnisse
63 von Wahlen. Es wird von allen Mitgliedern des Präsidiums unterzeichnet und binnen 6
64 Wochen nach der LDK an alle Kreisverbände in Delegationsstärke verschickt.

65 (10) Jährliche Aufgaben der Konferenz sind

- 66 • Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichtes des Lavo,
- 67 • Beschlussfassung über die Entlastung des Lavo,
- 68 • Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
- 69 • Resolutionen und bei Bedarf Satzungsänderungen,
- 70 • Beschluss eines Arbeitsprogrammes für den Landesverband,
- 71 • Wahl des Lavo,
- 72 • Wahl der Bundesdelegierten.

73 **§6 Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz (a.o. LDK)**

74 (1) Auf Beschluss des Lavo, auf einen mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen gefassten
75 Beschluss des LA oder auf Antrag von mindestens 12 Kreisverbänden ist vom Lavo eine
76 a.o. LDK binnen 8 Wochen einzuberufen.

77 (2) Der Landesvorstand ist auf jeder LDK abwählbar, auf der gleichen Konferenz muss
78 ein neuer Vorstand gewählt werden. Der Antrag auf Abwahl und Neuwahl des Landes-
79 vorstandes muss bei Einberufung der a.o. LDK bekannt gegeben werden. Nach Neuwahl
80 des Landesvorstandes auf einer a.o. LDK erfolgt die turnusmäßige Wahl des nächsten
81 Landesvorstandes auf der nächsten ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz.

82 **§7 Landesvorstand**

83 (1) Der Landesvorstand besteht aus

- 84 • einer/einem Landesvorsitzenden
- 85 • acht stellvertretenden Landesvorsitzenden.

86 (2) Die/der Landesvorsitzende wird in Einzelwahl von der Landesdelegiertenkonferenz
87 gewählt. Die stellvertretenden Landesvorsitzenden werden in einer Listenwahl durch
88 die Landesdelegiertenkonferenz gewählt.

89 (3) Der Landesvorstand konstituiert sich binnen vier Wochen nach seiner Wahl. Er teilt
90 den Untergliederungen die Ergebnisse der konstituierenden Sitzung und die Besetzung
91 der Aufgabenbereiche mit.

92 (4) Die/der Landesvorsitzende vertritt den Landesverband innerhalb der Partei und ge-
93 genüber der Öffentlichkeit.

94 (5) Der Lavo führt die Geschäfte des Landesverbands.

95 (6) Der Lavo ist auf Verlangen von 2 seiner Mitglieder oder auf Beschluss des LA binnen
96 2 Wochen von der/dem Landesvorsitzenden einzuberufen.

97 (7) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Landesvorstandes teil:

98 • die Mitglieder des LA-Präsidiums

99 • ein Mitglied der Landeskoordination der Hochschulgruppen

100 • der/die Landesgeschäftsführer/in

101 • Der Juso-Landesvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise und
102 Projektgruppen einrichten, deren Vorsitzende bei Bedarf vom Landesvorstand zu
103 seinen Sitzungen beratend hinzugezogen werden können.

104 §8 Landesausschuss

105 (1) Der Landesausschuss ist zwischen den Delegiertenkonferenzen das höchste politi-
106 sche Beschlussorgan der Jusos und Kontrollorgan über den Landesvorstand. Er gestaltet
107 im Rahmen der Beschlusslage der LDK durch Debatten und Beschlüsse über grundsätz-
108 liche und aktuelle Fragen die Politik der Jusos Baden-Württemberg. Seine Beschlüsse
109 binden den Landesvorstand.

110 (2) Dem Landesausschuss gehören an:

111 1. mit beschließender Stimme

112 a) ein/e gewählte/r und gemeldete/r Vertreter/in je Kreisverband. Bei Abwe-
113 senheit der gewählten Vertretung nimmt der/die gewählte Stellvertreter/in
114 das Mandat des Kreisverbandes wahr.

115 2. Mit beratender Stimme

116 a) die Mitglieder des Landesvorstandes

117 b) der/die Landesgeschäftsführer/in

118 c) ferner kann der LA den Jusos nahestehende Organisationen beratende
119 Stimme einräumen.

120 Rederecht haben jedes anwesende Juso-Mitglied und eingeladene Gäste. Antragsrecht
121 haben die Arbeitsgemeinschaften, die Kreisverbände und deren LA- VertreterInnen so-
122 wie der Landesvorstand.

123 (3) Der LA wählt ein dreiköpfiges kollektives Präsidium, das jederzeit mit einfacher Mehr-
124 heit abwählbar ist. Dem LA Präsidium können nicht angehören:

- 125 • die Mitglieder des Landesvorstandes
- 126 • der/die Landesgeschäftsführer/in
- 127 • Mitarbeiter/innen des Landesbüros

128 (4) Die Mitglieder des Präsidiums sind verantwortlich für die Geschäftsführung des LA.
129 Die Mitglieder des Präsidiums haben uneingeschränktes Informationsrecht über die Ge-
130 schäfte des Landesvorstandes und die Belange des Landesverbandes.

131 (5) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

132 (6) Der LA ist auf Antrag von 7 Kreisverbänden oder des Landesvorstandes oder auf
133 Beschluss des LA-Präsidiums binnen 3 Wochen von diesem einzuberufen.

134 **§9 Redaktion des Verbandsmagazins**

135 Der Landesverband gibt ein Magazin heraus. Über Größe, Zusammensetzung und Be-
136 setzung der Redaktion entscheidet der Landesausschuss.

137 **§10 Bestimmung der Landesgeschäftsführerin oder des Landesgeschäftsführers**

138 Die Personenauswahl für Neubesetzungen der Landesgeschäftsführung erfolgt durch
139 eine Findungskommission. Dieser gehören 2 vom Landesvorstand aus seiner Mitte und
140 2 vom LA aus dem Kreis seiner beschließenden Mitglieder gewählte Personen an. Der LA
141 wählt die Landesgeschäftsführung auf Vorschlag der Findungskommission mit absolu-
142 ter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Die Amtszeit der Landes-
143 geschäftsführung endet nach zwei Jahren. Die Amtszeit einer Landesgeschäftsführung
144 ist auf insgesamt 4 Jahre begrenzt.

145 **§11 Wahlen**

146 Alle auf Landesebene zu wählenden Gremien müssen quotiert gewählt werden. Dabei
147 ist eine 40-prozentige Geschlechter- quote einzuhalten. Die nicht besetzten Plätze, die
148 dem unterrepräsentierten Geschlecht aufgrund dieser Quote zustehen, sind freizuhal-
149 ten. Bei den Wahlen des Landesvorsitzenden und der stellvertretenden Landesvorsit-
150 zenden ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich.

151 **§12 Öffentlichkeit**

152 Alle Gremien der Jusos tagen für ihre Mitglieder öffentlich. Dies gilt nicht für die Sitzun-
153 gen der Kommission nach § 10 dieses Statuts.

154 **§13 Satzungsänderung**

155 Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten
156 Delegierten auf einer Landesdelegiertenkonferenz geändert werden. Satzungsänderun-
157 gen können nur auf ordentlichen Antrag erfolgen.

158 ***Satzung beschlossen in Weinheim am 01. November 1969 Ergänzt und verändert durch***
159 ***die LDK vom 30.10. bis 01.11.1971 in Baienfurt, die LDK vom 15. bis 17.12.1972 in Göp-***
160 ***pingen, die LDK vom 10. bis 12.12.1976 in Karlsruhe, die LDK vom 14. bis 16.05.1982 in***
161 ***Buchen, die LDK vom 12. bis 13.03.1983 in Pforzheim, die LDK vom 11. bis 12.02.1989 in***
162 ***Freiburg, die LDK vom 23. bis 25. April 1993 in Lahr, die LDK vom 22. bis 24. April 1994***
163 ***in Ulm, die LDK vom 15. bis 17. März 2002 in Walldürn und die LDK vom 28. bis 29. April***
164 ***2007 in Aalen.***